

Geschäft 3620

Bericht an den Einwohnerrat

vom 13. Juli 2005

Herrenweg, Bau- und Strassenlinienplan (BSP)

Inhalt:

Ausgangslage

Bau- und Strassenlinienplan

Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Vorprüfung durch das Amt für Regionalplanung des Kt. BL

Verfahrensablauf nach Erlass des BSP durch den Einwohnerrat

Rechtliche Wirkung von Bau- und Strassenlinienplänen

Antrag

Ausgangslage

-

Mit der Volksabstimmung vom 01. Dezember 1985 haben die Stimmberechtigten von Allschwil der Teilzonenplanung "Siedlung Ziegeleien" zugestimmt. Diesem Teilzonenplan folgte die Quartierplanung "Ziegeleiareal", die am 23. April 2002 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist. Das Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse des Herrenweges ist ein integrierender Bestandteil des Erschliessungskonzeptes des Ziegeleiareals.

In den Jahren 2003 und 2004 wurde die Ofenstrasse, Teilstück Herrenweg bis Bauinsel Ost, gebaut und für den Verkehr frei gegeben. Bedingt durch den baulichen Zustand des Herrenweges in diesem Teilabschnitt, muss dieser unbedingt saniert bzw. korrigiert werden. Ausserdem besteht kein durchgehendes Trottoir als Fusswegverbindung.

Für den Herrenweg besteht noch kein Bau- und Strassenlinienplan. Die Erstellung eines Bau- und Strassenlinienplanes ist vor dem Bau oder der Korrektur einer Strasse gemäss § 35 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08.01.1998 (RBG) vorgeschrieben.

Bau- und Strassenlinienplan

-

Der Herrenweg ist auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt, auf eine Gesamtbreite von 10 m, mit einer 6 m breiten Fahrbahn mit einem anschliessenden Trottoir von 1.5 m und einer durchgehenden Parknische von 2.5 m auf der gegenüberliegenden Seite, ausgebaut. Ausserdem besteht auf der Nordseite ein zusätzlicher Fussweg auf der Parzelle C-1245 mit öffentlichen Gehrecht. Die 2004 erstellte Ofenstrasse ist insgesamt 8 m breit. Die Fahrbahn weist eine Breite von 6 m und das einseitige Trottoir eine solche von 2 m auf. Der heutige Herrenweg, Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse, ist 5 m breit und verfügt über kein durchgehendes Trottoir. Die Strasse wurde stückweise ausgebaut und verfügt deshalb über keinen einheitlichen Ausbaustandard. Sie ist in einem schlechten baulichen Zustand. Diese unbefriedigende Ist-Situation soll nun mit einem klaren planerischem Konzept, unter Berücksichtigung der Quartierplanung "Ziegeleiareal" und des rechtsgültigen Strassennetzplanes gelöst werden.

Für den Herrenweg besteht ab Weiherweg bis Oberwilerstrasse noch kein Bau- und Strassenlinienplan. Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan Herrenweg, Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse, basiert auf dem Strassennetzplan der Gemeinde Allschwil vom 03.09.2002. Gemäss § 35 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 08.01.1998 muss als nächster Planungsschritt nach der Strassennetzplanung, das Bau- und Strassenlinienplanverfahren durchgeführt werden, welches wiederum der Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 7 des vorgenannten Gesetzes unterstellt ist.

Der Bau- und Strassenlinienplan sieht im Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse eine Gesamtstrassenbreite von 8 m, mit einer 6 m breiten Fahrbahn und einem Trottoir von 2 m auf der Nordseite vor. Die Strassen- und die Trottoirbreiten sind dem Standard der zu verbindenden Strassen angepasst. Ausserdem müssen Sammelstrassen gemäss Strassenreglement der Gemeinde Allschwil vom 12.11.1975 mit einer Fahrbahn von 6 m und mindestens einem einseitigen Trottoir ausgebaut werden. Mit der Erstellung eines Trottoirs auf der Nordseite wird ausserdem der Forderung nach einer durchgehenden und sicheren Fusswegverbindung nachgekommen. Auf diesem Strassenstück soll später auch ein Bus von und zu den neuen Wohngebieten im ehemaligen Ziegeleiareal verkehren.

Es ist nur auf der Nordseite eine Baulinie mit einem Abstand von 4 m ab Strassenlinie geplant. Auf der Südseite ist keine Baulinie vorgesehen, weil das südlich gelegene Gebiet kein Baugebiet gemäss Zonenplanung der Gemeinde Allschwil ist. Das Gebiet vom Weiherweg bis zur Parzelle C-812 ist gemäss Zonenplan Landschaft der Gemeinde Allschwil vom 20.03.1984 Zone für öffentliche Anlagen und Werke mit der Nutzung "Schiessplatz und Sportanlagen" sowie "Sammelparkplatz". Die Parzelle C-812 ist eine Grünzone und darf nicht überbaut werden. In beiden Zonen ist die Festlegung von Baulinien nicht erforderlich.

-

Information und Mitwirkung der Bevölkerung

-

Das gemäss § 7 RBG vorgeschriebene Informations- und Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung wurde vom 30. Mai bis 13. Juni 2005 durchgeführt. An diesem können alle interessierten Personen teilnehmen, Einwändungen erheben oder Vorschläge einreichen. Sie werden in der weiteren Planung berücksichtigt, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Das Mitwirkungsverfahren wurde im Allschwiler Wochenblatt vom 27. Mai 2005 per Inserat öffentlich bekannt gegeben. Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wurden brieflich per Post und die Anwohner per Postwurf vom Mitwirkungsverfahren zusätzlich in Kenntnis gesetzt. Das Planungswerk wurde während der Auflagefrist in der Gemeindeverwaltung öffentlich angeschlagen, wo auch die Auskünfte durch die Fachleute der Hauptabteilung Tiefbau / Umwelt erteilt wurden.

In diesem Verfahren traf eine gemeinsame Stellungnahme von fünf Anwohnern ein, die zugleich auch Grundstückseigentümer, bzw. Grundstückseigentümerinnen sind. Die Vorschläge wurden in der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2005 vom Gemeinderat beraten und das Ergebnis den Mitwirkenden mit Brief vom 01. Juli 2005 mitgeteilt. Einwändungen wurden keine erhoben. Die eingereichten Vorschläge hatten mit der eigentlichen Planung des Bau- und Strassenlinienplanes nichts zu tun, sondern betrafen Vorsichtsmassnahmen vor und während der Korrektur des Herrenwegs oder verkehrstechnische bzw. verkehrslenkerische Massnahmen.

Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung des Kanton Basel-Landschaft

Die Hauptabteilung Tiefbau / Umwelt hat den Entwurf des Bau- und Strassenlinienplanes des Ingenieurbüros Jauslin+Stebler, Muttenz sowie ihren eigenen Planungsbericht der freiwilligen Vorprüfung gemäss § 6 RBG durch die kantonalen Instanzen unterstellt. Das Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung, des Kantons Basel-Landschaft beurteilte die Planung als richtig und den Planungsbericht als sehr gut und informativ. Der Planungsbericht ist dieser Vorlage beigeheftet.

Verfahrensablauf nach Erlass des BSP durch den Einwohnerrat

Bau- und Strassenlinienpläne sind nach dem Erlass durch den Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenen Brief auf die Auflage hinzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften (§ 35 Abs. 2 RBG).

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen, genehmigt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Bau- und Strassenlinienpläne.

Rechtliche Wirkung von Bau- und Strassenlinienplänen

Bau- und Strassenlinienpläne sind kommunale Nutzungspläne. Sie sind für jedermann verbindlich.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat, dem Einwohnerrat,

zu beschliessen:

Der Bau- und Strassenlinienplan Herrenweg, Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse, wird erlassen.

-
-
-

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Der Präsident: Der Verwalter:

Dr. Anton Lauber Max Kamber

-
-

Beilagen:

- Bau- und Strassenlinienplan Herrenweg, Teilstück Weiherweg bis Ofenstrasse
- Planungsbericht vom 2. Juli 2005